

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 57 „An der Gempfinger Str. II“, 1. Änderung

Der Stadtrat hat am 24.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 57 „An der Gempfinger Str. II“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 57 „An der Gempfinger Str. II“, 1. Änderung, mit Planzeichnung (Planbereiche 1 und 2), textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht des Planungsbüros Godts, Büro Rain, jeweils i.d. Fassung vom 24.02.2026, zuletzt geändert am 02.12.2025, schalltechnische Untersuchung v. 02.12.2025, igi consult, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung und der Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 24.02.2026, werden übernommen.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, öffentlich im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Karl Rehm)
1. Bürgermeister